

Flecken Bruchhausen-Vilsen

Auskunft erteilt: Cattrin Siemers

Telefon: 04252 391-314

Datum: 17.11.2021



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: FI-0004/21

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss	15.12.2021	nicht öffentlich
Rat	15.12.2021	öffentlich

Betreff:

Neufassung der Hauptsatzung des Fleckens

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Hauptsatzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen wird beschlossen.

Sachverhalt/Begründung:

In der Hauptsatzung wurden Veränderungen in den §§ 3, 4 und 6 vorgenommen, die rot gekennzeichnet sind. Zudem wurde der § 8 neu aufgenommen.

§ 3 Ratszuständigkeit

Unter den lfd. Bezeichnungen a) und b) wurden die Vermögensgrenzen von bisher 2.500 € auf 5.000 € angehoben.

§ 4 Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Hier ist lediglich eine Anpassung an das NKomVG vorgenommen worden. Es wurde aufgenommen, dass die Vertreter/innen die Bürgermeisterin/den Bürgermeister auch bei der Aufstellung der Tagesordnung sowie bei der Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren vertreten.

§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

Das Kommunalverfassungsgesetz ermöglicht den Kommunen und Landkreisen ihre öffentlichen Bekanntmachungen auch in elektronischer Form bekanntzumachen. Bisher haben die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen und ihre Mitgliedsgemeinden ihre Satzungen, Verordnungen und öffentlichen Bekanntmachungen im gedruckten Amtsblatt des Landkreises Diepholz bekanntgemacht.

Ab dem 01.01.2021 wird das Amtsblatt des Landkreises nur noch in elektronischer Form auf der Homepage des Landkreises herausgegeben. Die Bekanntmachung in diesem elektronischen Amtsblatt ist für die Samtgemeinde und die Mitgliedsgemeinden weiterhin möglich. Diese Neuregelung ist in der Hauptsatzung aufzunehmen.

Die Ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgen weiterhin in der Kreiszeitung.

Hinweis:

Derzeit ist es nach § 182 Abs. 2 Nr. 3 NKomVG bei Vorliegen einer epidemischen Lage möglich, ohne eine Regelung in der Hauptsatzung, Sitzungen als virtuelle Sitzungen (hybride Videositzungen) durchzuführen.

Bei Auslaufen der epidemischen Lage zum 25.11.2021, ist jedoch eine Ergänzung des § 64 NKomVG erforderlich, auf dessen Grundlage die Kommunen für die Durchführung von hybriden Sitzungen eine Regelung in ihrer Hauptsatzung aufnehmen können.

Die Fraktionen von SPD und CDU im Niedersächsischen Landtag haben nun einen Gesetzesentwurf für die Ergänzung des § 64 NKomVG vorgelegt, der es den kommunalen Vertretungen dauerhaft ermöglicht Hybridsitzungen durchzuführen.

Die Einbringung des Gesetzesentwurfs wird voraussichtlich am 25.11.2021 erfolgen.

Wann die Änderung beschlossen sein wird, ist noch fraglich.

Die vorgelegte Neufassung der Hauptsatzung muss aufgrund der notwendigen Änderung in Bezug auf die Bekanntmachungen im digitalen Amtsblatt des Landkreises Diepholz jedoch am 02.12.2021 beschlossen werden.

Sobald die Ergänzung des § 64 NKomVG durch das Land Niedersachsen beschlossen wurde, ist die Hauptsatzung dahingehend zu ergänzen.

Catrin Siemers

Bernd Bormann

Anlage

Hauptsatzung Flecken